

N<sup>o</sup> 71.

Ständische Schrift

über den Gesetz-Entwurf, die Festsetzung einer Präklusivfrist für die Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung des Bierzwangs betreffend.

Allerdurchlauchtigster .x. .x. .x.

**E**w Königliche Majestät haben uns mittelst allerhöchsten Decrets d. d. Dresden, am 24. März 1843 einen Gesetz-Entwurf, die Festsetzung einer Präklusivfrist für die Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung des Bierzwangs betreffend, zur Erklärung zugehen zu lassen geruhet.

Nachdem wir denselben der verfassungsmäßigen Berathung in beiden Kammern unterworfen, auch ihn durch einen in der Beilage enthaltenen Zusatzparagraphen auf eine, wie uns bedünkt, zweckentsprechende Weise vervollständigt haben, erklären wir, und zwar in der Voraussetzung, daß dieser Zusatzparagraph Allerhöchste Genehmigung finden werde, zur Erlassung dieses Gesetzes unsere ständische Zustimmung.

Die wir in tiefster Ehrerbietung und unwandelbarer Treue beharren als

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 10. Juni 1843.

allerunterthänigst treuehuldigste  
Ständeversammlung.